

Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf
Kaufmann/-frau im Einzelhandel nach der Ausbildungsordnung von **2017**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Teil 1 der Abschlussprüfung § 21 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Verkauf und Werbemaßnahmen	ungebunden	90	100
Warenwirtschaft und Kalkulation	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden und ungebunden (maschinell auswertbar)	60	100

Teil 2 der Abschlussprüfung § 7 AO:

Prüfungsbereiche	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Geschäftsprozesse im Einzelhandel	ungebunden	120	100
Fachgespräch in der Wahlqualifikation	mündlich	Höchstens 20	100

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Verkauf und Werbemaßnahmen | 15 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Kalkulation | 10 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel | 25 Prozent, |
| 5. Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation | 40 Prozent. |

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel mit mindestens „ausreichend“ und
3. im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsfach

1. Rechtsgrundlage § 29 Abs. 3

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung im Prüfungsbereich „Geschäftsprozesse im Einzelhandel“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist **und**
- die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Keine mündliche Ergänzungsprüfung ist möglich:

1. Wenn die Leistungen im Prüfungsbereich Fachgespräch in der Wahlqualifikation weniger als 50 Punkte betragen; der Prüfling kann nicht mehr Gesamtbestehen (Sperrfach!).
2. Wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung im Gesamtergebnis und im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse im Einzelhandel **nicht** mehr ausreichende Leistungen erzielt werden können.

2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 – 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Punkte - Notenschlüssel

NOTEN					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
PUNKTE					
100-92	91-81	80-67	66-50	49-30	29-0